

# **Gemeinderatstagebuch**

## **zur Sitzung vom 26. September 2016**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2016 befasste sich der Gemeinderat u.a. mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Felldorf“. In diesem Zusammenhang wurde über die im Rahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und gegebenenfalls Beschluss gefasst. Hinsichtlich der erstmaligen Herstellung der Straße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen wurden mögliche Ausbauvarianten vorgestellt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Außerdem wurde bezüglich der Nutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sowohl eine neue Benutzungssatzung (Hausordnung) als auch eine Gebührensatzung mit neu kalkulierten Gebührensätzen beschlossen.

### **Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen**

Herr Hans-Peter Ruckgaber aus Wachendorf spricht den Zustand des Parkplatzes hinter dem Rathaus in Starzach-Bierlingen an. Der Parkplatz habe mittlerweile sehr viele Löcher, weshalb man sich beim Parken und bei entsprechendem Wetter immer über größere Wasserpfützen auf den einzelnen Parkplätzen ärgern müsse. Diese Situation passe nicht in das Bild eines gepflegten Ortskernes. Er möchte wissen, wie schnell die Parkplätze wieder mit Material aufgefüllt werden können.

Der Vorsitzende antwortet, dass der momentane Zustand der Parkplätze tatsächlich nicht zufriedenstellend ist und verbessert werden muss. Er werde veranlassen, dass entsprechendes Belagsmaterial eingebaut wird.

### **Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt die in nichtöffentlicher Sitzung vom 25.07.2016 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates bekannt. Der Gemeinderat hat demnach für den Personalbereich der Gemeinde mehrere Entscheidungen getroffen. Zum einen handelte es sich dabei um einen Beschluss zur Gesamtanwendung des TVÖD's für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 01.01.2017. Dieser Beschluss umfasst auch die Neueingruppierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Starzacher Kindergärten in den Tarif „Sozial- und Erziehungsdienst“. Schließlich wurde die Verwaltung dazu ermächtigt, aufgrund von frei werdenden Stellen im Kindergartenbereich diese schnellstmöglich wieder zu besetzen.

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände Felldorf“**

- **Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Wege der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Bevor in die Diskussion eingestiegen wird, erklärt sich GR Baron von Ow-Wachendorf für befangen und rückt vom Verhandlungstisch ab.

Bürgermeister Noé begrüßt Frau Dr. Eichler vom Büro HPC AG in Rottenburg a.N. und Herrn Gauss vom Ingenieurbüro Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N. recht herzlich zum Tagesordnungspunkt. Vorab informiert er das Gremium und die Einwohnerinnen und Einwohner, dass in der heutigen Sitzung noch kein Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann, da die hierfür notwendige Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ noch erfolgen muss und entsprechende Stellungnahmen hierzu noch bis 30.09.2016 abgegeben werden können. Ein Satzungsbeschluss wird für die nächste Gemeinderatssitzung am 24.10.2016 vorbereitet.

GOAR Blank führt anschließend aus, dass der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2015 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Wege der vorzeitigen Unterrichtung der Bevölkerung sowie der Träger öffentlicher Belange beraten und soweit erforderlich auch Beschluss gefasst hat.

Bei dieser Sitzung hatten Frau Dr. Eichler vom Büro HPC aus Rottenburg a.N. sowie Herr Gauss vom Ingenieurbüro Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N. die eingegangenen Anregungen insbesondere der Träger öffentlicher Belange, soweit erforderlich, erläutert. Zusammen mit der Fassung der notwendigen Beschlüsse zu diesen Anregungen hat der Gemeinderat auch beschlossen, dass der Bebauungsplanentwurf „Sport- und Freizeitgelände Feldorf“ samt Anlagen (Stand 21.12.2015) sowie die Information der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die getroffenen Entscheidungen offen gelegt werden sollen. Darüber wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 informiert und auch auf die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes samt Unterlagen in der Zeit vom 25.01.2016 bis einschließlich 23.02.2016 hingewiesen. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Starzach-Boten vom 15.01.2016.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes, wurde seitens der Bevölkerung von zwei Personen in die Unterlagen Einsicht genommen. Stellungnahmen oder Anregungen wurden aber bei der Verwaltung weder mündlich zur Niederschrift noch schriftlich vorgetragen.

GOAR Blank benennt im weiteren Verlauf jeweils einzeln die von der Netze BW, Unitimedia BW GmbH, dem Regionalverband Neckar-Alb, dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Tübingen eingegangenen Anregungen und gibt hierzu ebenfalls je einzelner Anregung eine Stellungnahme der Verwaltung wieder.

Frau Dr. Eichler geht auf Anfrage von GR Dr. Harald Buczilowski bezüglich der Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen, betreffend der Belange des Bodenschutzes näher auf diesen Punkt ein. Sie verdeutlicht, dass es sich bei der Bodenmaterialklasse Z 1.1 nach der Verwaltungsvorschrift „Boden“ um ein sehr gering belastetes Erdmaterial handle. Nur bis zu dieser Bodenmaterialklasse dürfe Auffüllmaterial verwendet werden. Hier stehe vor allem der Anlieferer in der Pflicht, eine entsprechende Qualität des Auffüllmaterials anzuliefern und dies nachzuweisen. Liegt dies bei einer einzelnen Anlieferung nicht vor, sollte das Bodenmaterial nicht eingelagert werden und der Lieferant abgewiesen werden.

GR Dr. Harald Buczilowski möchte weiterhin wissen, ob von Seiten der Gemeinde eine Stichprobenkontrolle bezüglich der Bodenmaterialklasse erfolgen wird.

Bürgermeister Noé antwortet, dass dies nicht von der Gemeinde vorgenommen wird. Hierfür seien andere staatliche Behörden zuständig.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung die notwendigen **Beschlüsse** und beauftragt in diesem Zuge die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.

#### **Ausbau der Straße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen**

- **Abschließende Entscheidung über die Ausbauplanung und Feststellung, dass durch die Umsetzung dieser Planung die innerörtliche Erschließungsstraße Wilhelmshöhe erstmalig hergestellt wird**

Bürgermeister Noé informiert die Öffentlichkeit, dass ihm und den Gremiumsmitgliedern im Vorfeld zur Sitzung eine weitere Mail von Anliegern der Wilhelmshöhe zugeht. Darin werde u.a. kritisiert, dass bisher kein weiterer Kontakt mit den Anwohnern aufgenommen wurde und die Anwohner im Rahmen des Verfahrens nicht beteiligt wurden. Der Vorsitzende verdeutlicht, dass er von Anfang an kommuniziert habe, dass er auf die Anlieger zugehen werde, wenn seitens des Gemeinderates entsprechende Beschlüsse z.B. zum Ausbaumumfang der Straße „Wilhelmshöhe“ getroffen sind. Auch weist er darauf hin, dass er die Anregungen, Bedenken und Hinweise der Anlieger sehr ernst nehme und diese in seine Überlegungen immer mit einbeziehe.

GOAR Blank führt anschließend aus, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.06.2016 einen Entwurf der Ausbauplanung für den Bereich „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen beraten hat. Mehrheitlich wurde damals beschlossen, die innerörtliche Erschließungsstraße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen auszubauen. Im Rahmen der zuvor stattgefundenen Diskussion war neben der grundsätzlichen Frage, ob ein Ausbau notwendig ist auch die Frage diskutiert worden, in welchem Umfang letztendlich ein Ausbau erfolgen soll.

Nachdem der Gemeinderat beschlossen hat die Straße auszubauen, hat das Büro Gauss + Lörcher eine Variante B zum Straßenausbau gefertigt. Diese sieht statt einer bisherigen Ausbaubreite von 5,50 m, nur noch eine Ausbaubreite von 4,50 m vor.

Herr Gauss vom Ingenieurbüro Gauss + Lörcher ergänzt, dass bei den beiden Varianten stets eine Ausbaubreite gewählt wurde, welche den Regelprofilen für Pkw's gemäß der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen entspricht. Die Variante B, welche lediglich eine Ausbaubreite von 4,50 m hat, ist aus verkehrstechnischer Sicht problemlos realisierbar, da über eine mittige Ausweichbucht stets auch größere Fahrzeuge aneinander vorbei kommen werden. Gedacht wurde in diesem Zusammenhang vor allem an Schneepflüge, Müllfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Außerdem ist der Straßenbereich auf der Wilhelmshöhe, bezogen auf die Länge, sehr überschaubar und einsehbar, so dass Ausweichmanöver über eine Ausweichbucht möglich sind. Beachtet werden müsse jedoch, dass die bei beiden Varianten genannte Ausbaubreite nicht der Fahrbahnbreite entspricht. Bei der Variante A beträgt die Ausbaubreite 5,50 m, die Fahrbahnbreite würde jedoch lediglich 5,20 m betragen. Bei der Variante B wäre die Ausbaubreite bei 4,50 m, jedoch beträgt die Fahrbahnbreite dann lediglich 4,20 m.

GOAR Blank führt weiter aus, dass die geschätzten Kosten für die Erschließung der „Wilhelmshöhe“ in Starzach-Börstingen gemäß Variante A rund 307.000 € betragen werden, während diese Kosten bei der Realisierung der Variante B auf rund 281.000 € geschätzt werden. Die Fahrbahnbreite entspricht deshalb nicht der Ausbaubreite, weil jeweils an den Fahrbahnrandern ein Rundbordstein mit 15 cm Breite angebracht werden muss. Der nach derzeitigem Stand ermittelte Erschließungsbeitrag würde bei Realisierung der Variante A bei 27,32 €/m<sup>2</sup> liegen. Bei Realisierung der Variante B würde voraussichtlich ein Erschließungsbeitrag in Höhe von 25,88 €/m<sup>2</sup> entstehen. Als erschließungsbeitragsfähige Grundstücksflächen können, nachdem die Verwaltung mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Baurecht die Frage der zum Innenbereich zählenden Grundstücke abgeklärt hat, **10.945 m<sup>2</sup>** herangezogen werden. Es obliegt nun dem Gemeinderat, eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung der Straßenausbauvariante zu treffen. Die Verwaltung wird dann, wie bereits zugesagt, mit den Grundstückseigentümern einen Besprechungstermin zur Darlegung der Planung und auch der sich daraus ergebenden Beitragssituation vereinbaren. Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass zwischenzeitlich mehrere Grundstückseigentümer im Bereich „Wilhelmshöhe“ die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit der Verwaltung gesucht haben.

Bürgermeister Noé ergänzt zum Sachvortrag, dass der Verwaltung klar gewesen sei, dass irgendwann ein Straßenausbau auf der „Wilhelmshöhe“ aufgrund des Zustandes erforderlich werden wird. Lediglich der Zeitpunkt des Ausbaus und die Frage, ob Erschließungsbeiträge anfallen, war bis vor kurzem noch nicht geklärt. Im Zuge des Leitungsausbaus durch die Netze BW habe man die Möglichkeit gesehen, entstehende Synergieeffekte zu nutzen und durch die teilweise zugesagte Kostenübernahme den Straßenausbau etwas günstiger realisieren zu können. Die Verwaltung ist nach Bekanntwerden des vorgesehenen EnBW-Ausbaus immer transparent mit diesem Thema umgegangen. Die seit einiger Zeit im Raum stehenden 75.000 € für eine Straßensanierung seien in diesem Zusammenhang für ihn nicht nachvollziehbar. Dieser Betrag wurde vermutlich im Rahmen der Vorstellung des Straßenbestands- und Zustandskatasters für den Bereich „Wilhelmshöhe“ geäußert, habe aber nicht eine erstmalige Herstellung der Straße beziffert, sondern man ging bei diesem Betrag wohl vom Auftragen einer Deckschicht aus.

GR Dr. Harald Buczilowski befürwortet die erstmalige Herstellung der Straße „Wilhelmshöhe“ in Starzach-Börstingen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Auslöser für die Überlegungen waren aus seiner Sicht die geplante Maßnahme der Netze BW. Er sehe es generell positiv, wenn Synergieeffekte genutzt werden können, jedoch belaufen sich die Einsparpotentiale dadurch lediglich auf rund 8.000 €. Dieser Synergieeffekt sei für ihn sehr gering.

Des Weiteren haben die Anwohner der Wilhelmshöhe die offensichtlichen Straßenschäden bemängelt, sollten jedoch Erschließungsbeiträge anfallen, sprechen sich die Anwohner nicht für den Ausbau der Straße aus. Ebenso sehe er keine übergeordneten Gründe, welche die jetzige erstmalige Herstellung der Straße rechtfertigen könnten. Da es sich eher um einen abgelegenen Bereich der Gemeinde Starzach handle, trage der Ausbau nicht zu einer deutlichen Entwicklung der Gemeinde bei. Der Straßenbereich ist insgesamt gesehen nicht ortsbildprägend. Außerdem sei aus seiner Sicht noch nicht genau geklärt, ob es sich bei den betreffenden Grundstücken um Außen- oder Innenbereich handle. Hier könnte ein Finanzierungsrisiko für die Gemeinde bestehen.

Seitens der Verwaltung wird hierzu ausgeführt, dass diese Fragen weitgehend geklärt sind. Für ihn stehe die Frage der Finanzierung der Maßnahme momentan nicht an vorderster Stelle. Man sollte zunächst entscheiden, ob man einen erstmaligen Ausbau für den genannten Bereich grundsätzlich will oder nicht. Klar sei, dass im Falle eines Nichtausbaus die Thematik lediglich in die Zukunft verschoben werde. Aus seiner Sicht sollte man jetzt die Situation nutzen und parallel zum Ausbau der Netze BW die erstmalige Herstellung der Straße realisieren. Er spreche sich für die Variante mit Ausbaubreite 5,50 m (Variante A) aus. Würde man in Zukunft Jahr für Jahr lediglich wieder Reparaturarbeiten betreiben, könnten keine Erschließungsbeiträge abgerechnet werden und die Instandsetzung würde regelmäßig aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müssen. Ebenso weist der Vorsitzende außerdem darauf hin, dass die Entscheidung, ob eine erstmalige Herstellung der Straße realisiert wird, in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt. Kann oder will der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnis bei einer solchen Thematik nicht wahrnehmen, sollten nicht die betroffenen Anlieger gefragt werden, ob ein Ausbau erfolgen soll oder nicht, sondern dann müsse aus seiner Sicht ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

GR Michael Rilling sieht die Straße auf der Wilhelmshöhe derzeit in einem akzeptablen Zustand. Er habe die Straße abgefahren. Für eine Straße die keine Durchgangsstraße ist, sei der Zustand in Ordnung. Aus seiner Sicht würde es ausreichen, wenn lediglich eine Tragschicht angebracht wird.

GR Gerhard Hochmann weist darauf hin, dass man in der Vergangenheit beim Ausbau anderer Gemeindestraßen stets einen hohen Standard angelegt hat. Er könne nicht nachvollziehen, warum man jetzt für die Straße im Bereich der „Wilhelmshöhe“ keine erstmalige Herstellung anstrebt, sondern sich mit einem geringeren Standard zufrieden gibt. Würde man auf die erstmalige Herstellung verzichten und lediglich Teilbereiche instand setzen, wäre dies ein schlechtes Zeichen hinsichtlich anderer Ortsbereiche der Gemeinde Starzach, welche in den nächsten Jahren bezüglich der erstmaligen Herstellung der Straße angegangen werden müssen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass er dies genau so sehe. In den letzten Jahren habe man die Marktstraße im Teilort Bierlingen, die Panoramastraße und die Bergstraße im Teilort Börstingen ausgebaut. Hinsichtlich der Bedeutung der Straße könne er gegenüber der Straße im Bereich „Wilhelmshöhe“ keinen Unterschied feststellen.

GR Patrick Ast betont, dass aus seiner Sicht die Straße im Bereich „Wilhelmshöhe“ nicht gut sei. Die Straße befinde sich jedoch im Eigentum der Gemeinde Starzach, somit müsse die Gemeinde Starzach auch die Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich dauerhaft gewährleisten. Es ist aus seiner Sicht unstrittig, dass die Gemeinde auf Dauer nicht um eine umfassende Sanierung herum komme. Aus seiner Sicht gebe es hinsichtlich der Bedeutung keinen Unterschied beispielsweise zur Bergstraße. Ihm sei jedoch auch klar, dass die Anlieger aufgrund der Beitragspflicht bei einer Durchführung nicht erfreut sind.

GR Annerose Hartmann spricht das Straßenbestands- und Zustandskataster an, welches für den Teilort Börstingen inklusive der „Wilhelmshöhe“ im Jahr 2015 vom Ingenieurbüro Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N. erstellt worden ist. Hier wurde die Straße im Bereich „Wilhelmshöhe“ hinsichtlich der Dringlichkeit der Umsetzung mit einer hohen Priorität eingestuft. Der Gemeinderat sollte bei seiner Entscheidung dieses Straßenbestands- und Zustandskataster zugrunde legen und demnach die Maßnahme angehen.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, ob bei der Umsetzung lediglich eines Teilausbaus mit teilweiser Stabilisierung des Unterbaus an den notwendigsten Stellen eine Beitragspflicht für die Anlieger entstehen würde. Eine solche Variante würde er favorisieren.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies eindeutig nicht gehe, da lediglich die erstmalige Herstellung der Straße nach dem heutigen Stand der Technik eine Erschließungsbeitragspflicht auslöse.

Abschließend verdeutlicht der Vorsitzende nochmals, dass er es für sinnvoll halte, zum jetzigen Zeitpunkt die erstmalige Herstellung der Straße im Bereich „Wilhelmshöhe“ zu realisieren. Würde sich der Gemeinderat dagegen entscheiden, wäre dies lediglich mit einer Verschiebung des Problems in die Zukunft gleich zu setzen.

Anschließend **lehnt** der Gemeinderat mit 4 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und 4 Gegenstimmen die Umsetzung der Variante A, die mit Datum vom 18.08.2016 vorgelegte Straßenplanung des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N., **ab**.

Daraufhin **beschließt** der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und 2 Gegenstimmen mehrheitlich Variante B, die mit Datum vom 18.08.2016 vorgelegte Straßenplanung des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N., umzusetzen.

Des Weiteren **beschließt** der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungen und zwei Gegenstimmen, dass mit der Umsetzung dieser Straßenplanung nach Variante B die innerörtliche Erschließungsstraße „Wilhelmshöhe“ erstmalig hergestellt wird.

Des Weiteren **beauftragt** der Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und einer Gegenstimme die Verwaltung zusammen mit dem Ingenieurbüro Gauss + Lörcher aus Rottenburg a.N. den Ausbau der Straße in die Wege zu leiten.

Abschließend **beauftragt** der Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und einer Gegenstimme die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.

### **Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)**

GAR Wannemacher führt aus, dass die derzeit gültige Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.05.2012 beschlossen wurde.

Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Starzach hat gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt, dass sie eine Altersabteilung als zusätzliche Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Starzach aufbauen möchte. Gemäß § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg ist die Einrichtung einer Altersabteilung grundsätzlich möglich. Durch die Bildung einer Altersabteilung soll den Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit gegeben werden auch dann Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Starzach zu bleiben, wenn das Mitglied insbesondere aus gesundheitlichen Gründen dem Übungs- und Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr gewachsen ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeindeverwaltung begrüßt die Einrichtung einer Altersabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Starzach. Dadurch kann erreicht werden, dass im Zuge der Beendigung der Tätigkeit in der betreffenden Einsatzabteilung z.B. aufgrund von rechtlichen Vorgaben, das jeweilige Feuerwehrmitglied nicht aus der Freiwilligen Feuerwehr Starzach austreten muss, sondern weiterhin durch die Mitgliedschaft in einer Altersabteilung, in der Feuerwehrgemeinschaft bleiben kann. Dadurch wird auch gewährleistet, dass durch die beratende Tätigkeit der Altersabteilung die Feuerwehrführung von den langjährigen Erfahrungswerten einzelner Mitglieder der Altersabteilung profitieren kann.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass er in der Vergangenheit die Einrichtung einer Altersabteilung eher kritisch gesehen habe. Es bestehe aus seiner Sicht generell die Gefahr, dass Einsatzabteilungen geschwächt werden könnten, wenn Feuerwehrmitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vermehrt in die Altersabteilung übertreten. Deshalb habe er sich zunächst dafür ausgesprochen, dass Feuerwehrmitglieder auf Antrag in die Altersabteilung übertreten können, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er habe sich jedoch dann von der Feuerwehrführung überzeugen lassen, dass diese Möglichkeit bereits mit dem 55. Lebensjahr möglich sein sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Feuerwehrmitglieder zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr ansonsten eventuell ganz aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden könnten.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 26.09.2016.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

### Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bühne“ im Ortsteil Bierlingen

- Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
- Beschluss zur Abgrenzung des Plangebietes
- Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden

GR Michael Rilling stellt zu Beginn des Tagesordnungspunktes den Antrag, diesen auf die nächste Gemeinderatssitzung im Oktober zu vertagen, da die Sitzungsvorlage zum Tagesordnungspunkt mitsamt Anlagen im vollen Umfang aus seiner Sicht nicht rechtzeitig vor der Gemeinderatssitzung an die Gemeinderäte versendet worden ist.

Bürgermeister Noé antwortet, dass aus seiner Sicht alle wesentlichen Unterlagen zum Tagesordnungspunkt wie gewohnt mit einer angemessenen Frist an die Gemeinderäte versendet worden sind. Die Verwaltung habe lediglich zusätzliche Unterlagen nachversandt. Diese sollten lediglich eine Art der Hilfestellung zur Entscheidungsfindung sein. Die Verwaltung habe damit nicht beabsichtigt, den Gemeinderat bewusst Unterlagen vorzulegen, welche bisher in dieser Weise nicht in einer Gemeinderatssitzung abgestimmt wurden. Um zu unterstreichen, dass die Verwaltung gewillt ist, zielorientiert und transparent mit dem Gemeinderat zusammen zu arbeiten, plädiert der Vorsitzende jedoch dafür, für den Antrag von Herrn GR Michael Rilling zu stimmen.

GR Annerose Hartmann ist der Ansicht, dass die in der Drucksache mitsamt Anlagen vorgeschlagene Lösung sehr gut ist. Diese gebe den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit, eigenständig über die Bebauung ihres Grundstückes zu entscheiden, deshalb könne aus ihrer Sicht sofort eine Entscheidung durch den Gemeinderat herbeigeführt werden. Das Thema müsse aus ihrer Sicht nicht verschoben werden.

Daraufhin **beschließt** der Gemeinderat bei einer Enthaltung, den Tagesordnungspunkt auf die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am 24.10.2016 zu **vertagen**.

### Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“

#### **Hier: Aktivierung und Sanierung innerörtlicher Potentiale**

- **Neukonzeption Hirtenbrünnele, Ortsmitte Wachendorf**

Frau GI Zegowitz führt aus, dass durch die angestrebte Innenentwicklung der Ortsteile und die teilweise Förderung durch das Landessanierungsprogramm, aktuell insbesondere die Revitalisierung bzw. Neugestaltung der Ortsmitte Wachendorf im Fokus steht.

Der Bereich entlang der Schloßstraße ab dem Schloss, der Kirche, dem geschlossenen Gasthaus Löwen bis zur Einmündung in das Hirtenbrünnele, sowie die gesamte Bebauung entlang des Hirtenbrunnles, ist prägend für die Ortsmitte Wachendorf. Dieser umrissene Bereich liegt vollständig innerhalb des Landessanierungsprogramms.

Die Gebäudenutzung ist in dem vorgenannten Gebiet in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. Geschlossen wurden beispielsweise zwei Bankfilialen und das Gasthaus Löwen. Seit vielen Jahren wird an der Verlagerung eines Betriebes zur Beseitigung der Gemengelage gearbeitet.

Im Vorfeld kam es bereits zu verschiedenen Verfahren der Bürgerbeteiligung. Einerseits wurden bereits Infoveranstaltungen in Wachendorf durchgeführt um Alternativen aufzuzeigen. Andererseits wurde im Rahmen des Tags der Städtebauförderung aus diesem Anlass zu einem Workshop eingeladen, bei dem interessierte Einwohnerinnen und Einwohner konzeptionelle Ideen bezüglich einer Neugestaltung dieses Bereichs einbringen und erörtern konnten. Ziel des Workshops am „Hirtenbrünnele“ war es, für die betreffenden Gebäude (Bsp. Rathaus, Schlachthaus, Gasthaus Löwen, etc.) bzw. für den gesamten Bereich eine umfassende, stimmige und nachhaltige Konzeption zu finden.

Die groben Vorgaben sind seitens der Verwaltung, des Gemeinderates und der Teilnehmer des Projekts augenblicklich als kleinster gemeinsamer Nenner anzusehen und es herrscht Konsens darüber. Diese groben Vorgaben sollen in einem weiteren Schritt konkretisiert werden. Hierfür soll ein stadtplanerischer Entwurf durch externe Dienstleister erarbeitet werden, der detailliert die Vorgaben (Bedarfe, bauliche Vorgaben, Besonderheiten, etc.) abbildet, um die spätere Entscheidungsfindung und Umsetzung zu erleichtern.

Für die Beauftragung externer Dienstleister stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere das Verfahren der Mehrfachbeauftragung stellt aus Sicht der Verwaltung für kleinere bis mittlere Vorhaben in innerörtlichen Lagen das geeignete Instrumentarium dar.

Die Beauftragung eines Stadtplanungsbüros würde hierbei nach Erfahrungswerten Kosten in Höhe von 15.000 € pro beauftragten Büros verursachen, welches bei der Beauftragung dreier Büros einen Kostenfaktor von 45.000 € bedeutet. Darüber hinaus möchte die Gemeindeverwaltung einer studentischen Gruppe (Hochschule Nürtingen) die Möglichkeit bieten, sich im Rahmen ihrer Studienarbeit ebenfalls zu beteiligen. Dies wäre lediglich mit einer Aufwandsentschädigung von 200 € je Studentin/Student verbunden. Durch die **Förderung** im Rahmen des Landessanierungsprogramms würden hierbei 60 % vom Land und 40 % von der Gemeinde finanziert werden. Die gemeindlichen Mittel für die Umsetzung einer Mehrfachbeauftragung sind vorhanden.

Geplant ist, dass spätestens im November eine Beauftragung von max. 3 Büros erfolgt. Die Auswahl orientiert sich insbesondere an den verschiedenen Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Büros. Hiermit soll vermieden werden, drei identische Vorschläge zu bekommen. Die Beauftragung der Hochschule Nürtingen, Studiengang Stadtplanung ist bereits erfolgt und wurde in der Sitzung vom 27.6.2016 vom Gemeinderat so mitgetragen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet die Beauftragung dreier Planungsbüros, inklusive der Hochschulgruppe zur Durchführung der Planerstellung für den Bereich Hirtenbrünnle. Damit der Prozess zügig fortgeführt werden kann, sollte der Gemeinderat über die Umsetzung dieser Mehrfachbeauftragung im Grundsatz entscheiden. Dazu gehört im Vorfeld die Erstellung eines Lastenhefts durch die Verwaltung, in welchem die Aufgabenbeschreibung detailliert aufgeführt ist.

GR Michael Rilling findet die Idee gut, dass eine Hochschulgruppe im Zuge der Mehrfachbeauftragung mit berücksichtigt wird. Er erhoffe sich von der Hochschulgruppe viele Impulse. Nachdem der abgehaltene Workshop im Rahmen des Tages der Städtebauförderung bereits neue Erkenntnisse geliefert habe, sei es nun positiv, dass zügig an diesem Thema weitergearbeitet werde.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass es wichtig sei, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung am Tag der Städtebauförderung gewonnenen Erkenntnisse nun im Rahmen einer zügigen Weiterverfolgung des Themas auch zu nutzen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt von der Sachdarstellung Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt im Grundsatz das Vorgehen einer Mehrfachbeauftragung von max. 3 Planungsbüros und der Hochschule Nürtingen, Studiengang Stadtplanung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

### Neufassung einer Benutzungssatzung (Hausordnung) und einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

GAR Wannemacher führt aus, dass § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz es den Gemeinden grundsätzlich ermöglicht, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat in der Sitzung am 14.05.2001 sowohl Benutzungs- als auch Gebührensatzungen für die einzelnen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Starzach beschlossen. In der Gemeinderatsitzung vom 09.12.2002 wurde je Bürgerhaus und Mehrzweckhalle eine Änderungssatzung durch den Gemeinderat beschlossen. Inhaltlich wurde zusätzlich zu den seither festgesetzten Gebühren eine Restmüllgebühr von pauschal 5 € pro Nutzungstag festgesetzt.

In nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 wurde über die Neufassung einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen vorberaten. Dabei ging es in der

Hauptsache um die Erhöhung der Gebührensätze für die Durchführung von Festveranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen.

Diese Gebührensätze wurden anhand einzelner Gebührenkalkulationen, welche jeweils für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erstellt worden sind, ermittelt und anschließend auch in den Entwurf einer neuen Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen eingearbeitet.

Der Gemeinderat hat die vorgeschlagenen Gebührensätze grundsätzlich für angemessen erachtet, allerdings nur sofern die seit dem Haushaltsjahr 2003 eingeführte **pauschale Kürzung der Vereinsförderung um 20 % ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder zurückgenommen wird, so wie es auch von der Verwaltung bereits in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 vorgeschlagen wurde**. Dies wurde vor dem Hintergrund diskutiert, dass die örtlichen Vereine, welche regelmäßig Festveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen abhalten, insgesamt nicht deutlich höher belastet werden sollten.

Ebenfalls wurde in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.05.2016 das Thema vorberaten, den **Nutzungsumfang einzelner Bürgerhäuser zu erweitern**. Aus der Bürgerschaft kamen in der Vergangenheit gelegentlich Anregungen, zum Beispiel eine Nutzung für private Festveranstaltungen im Bürgerhaus Felldorf grundsätzlich zuzulassen. Auf Grundlage der Vorberatung vom 30.05.2016 hat die Verwaltung nun einen Entwurf (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erarbeitet, welcher die Öffnung der Bürgerhäuser in Bierlingen und Felldorf, für maximal 3 private Festveranstaltungen pro Kalenderjahr und unter Berücksichtigung weiterer Prämissen ermöglichen, würde.

Auf Grundlage der Vorberatung in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 30.05.2016 wurde sowohl ein Entwurf einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen als auch ein Entwurf einer Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen von der Verwaltung erstellt und den Gemeinderäten übersendet. Die wesentlichen Eckpunkte der Satzungsentwürfe werden von GAR Wannemacher erläutert. Ebenso werden die nach neuer Gebührensatzung anfallenden Gebührenhöhen für die Abhaltung von Festveranstaltungen von gemeinnützigen Einrichtungen, örtlichen Vereinen und für private Veranstalter benannt und deren Zusammensetzung erläutert. Beide Satzungen sollen mit Wirkung **ab dem 01.01.2017 in Kraft treten**. Da im Zusammenhang mit der Neufassung einer Gebührensatzung für die Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 auch die Erweiterung des Nutzungsumfanges für die einzelnen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen vorberaten worden ist, hat die Verwaltung das damals mehrheitliche Meinungsbild in die Benutzungssatzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen eingearbeitet. Unter § 1 der Benutzungssatzung wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeindeverwaltung Anträge zur Durchführung von privaten Festveranstaltungen von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, welche ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Firmensitz in der Gemeinde Starzach haben, bewilligen kann. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf das Bürgerhaus in Starzach-Bierlingen, das Dorfgemeinschaftshaus in Starzach-Börstingen, das Bürgerhaus in Starzach-Felldorf sowie auf das Bürgerhaus in Starzach-Sulzau. Folgende Kriterien wurden hierzu festgelegt:

Ein Antrag zur Nutzung darf frühestens zum 01. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Nutzung der Einrichtung stattfinden soll, gestellt werden. Früher gestellte Anträge sind zurückzuweisen. Die Anzahl der Veranstaltungen sind auf insgesamt 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr pro Einrichtung beschränkt. Bei mehr als 3 vorliegenden Anträgen entscheidet das Datum des Antragsesinganges bei der Gemeindeverwaltung. Bei taggleichen Antragsesingängen entscheidet, falls nötig, das Los.

Die Verwaltung spricht sich generell dafür aus, den bestehenden Nutzungsumfang für private Festveranstaltungen beizubehalten und nicht auf die Bürgerhäuser Felldorf und Bierlingen auszuweiten. Außerdem sieht die Gemeindeverwaltung die Auswahlkriterien zur Bewilligung von Privatfestveranstaltungen kritisch.

Insbesondere der frühestmögliche Antragstermin jeweils zum 01.01. des betreffenden Jahres wird aus Sicht der Verwaltung zu Unmut bei den Antragstellern führen. Hochzeitsfeiern müssen beispielsweise deutlich früher geplant werden, was jedoch durch das festgelegte frühestmögliche Antragsdatum nicht möglich ist.

GR Dr. Harald Buczilowski macht hinsichtlich des frühestmöglichen Antragsdatums den Vorschlag, dieses Datum auf den 01.10. des jeweils der geplanten Festveranstaltung vorangehenden Kalenderjahres festzulegen.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf möchte wissen, warum die vorgeschlagene Gebühr für eine eintägige Festveranstaltung von Privatpersonen im Bürgerhaus Felldorf lediglich mit einem Kostendeckungsgrad von 51 % kalkuliert worden ist.

GAR Wannemacher führt aus, dass die Verwaltung bewusst die gleiche Gebührenhöhe wie beim Bürgerhaus Bierlingen gewählt hat. Da beim Bürgerhaus Bierlingen aufgrund der Gebührenkalkulation keine höhere Gebühr möglich ist, sollte auch die Gebührenhöhe für das Bürgerhaus Felldorf nicht höher angesetzt werden.

GR Alfredo Vela sieht die deutliche Erhöhung der Einzelgebühren für Festveranstaltungen eher kritisch. Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen seien immer schwieriger für die jeweiligen Vereine zu bewältigen. Eine Gebührenerhöhung sei hierbei kontraproduktiv, jedoch sehe er die Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit der Rücknahme der pauschalen Kürzung der Vereinsförderung als gute Lösung an. Im Gesamtpaket könne er somit eine Gebührenerhöhung mittragen.

GR Michael Rilling bedankt sich bei der Verwaltung für die umfangreiche Vorarbeit. Die Gesamtlösung inklusive Rücknahme der pauschalen Kürzung bei der Vereinsförderung sieht er als gute Lösung an.

GR Alfredo Vela ergänzt, dass er das Datum 01.10. als frühestmöglicher Antragstermin für private Festveranstaltungen des Folgejahres mittragen könne. Es sei aus seiner Sicht den örtlichen Vereinen möglich, ihre geplanten Termine in den einzelnen Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen jeweils bis zum 01.10. zu planen.

Bürgermeister Noé fasst abschließend zusammen, dass er generell eine Fristsetzung für die Antragstellung kritisch sehe, da nicht in allen Einzelfällen ein sowohl für die Verwaltung als auch für die Antragsteller zufriedenstellendes Ergebnis herauskommen könne.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 26.09.2016 mit der Maßgabe, dass ein Antrag zur Nutzung gemäß § 1 Abs. 3 a frühestens zum 01. Oktober des Vorjahres, in welchem die Nutzung der Einrichtung stattfinden soll, gestellt werden darf.
2. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen für die Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 je einzeln und vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt diese komplett.  
Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.  
Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
  - a) Sowohl für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand als auch für die Personalaufwendungen wurde in den Gebührenkalkulationen mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2 % gerechnet.
  - b) Die angesetzten kalkulatorischen Abschreibungen werden auf der Grundlage des Anlagennachweises gebildet, welche die Gemeinde Starzach jährlich fortschreibt. Die verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den anerkannten Abschreibungstabellen im öffentlichen Bereich.
  - c) Der Restwert der einzelnen Einrichtungen (Gebäude) wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 % verzinst.
  - d) Als Bemessungsgrundlagen werden die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen im Jahr 2014 und die Nutzungszeit der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in Stunden im Jahr 2014 herangezogen.
  - e) Die in den einzelnen Gebührenkalkulationen ermittelten Gebührenobergrenzen werden durch die neuen Festlegungen in der Gebührensatzung nicht überschritten. Es wird bewusst jeweils eine Gebührenhöhe unter der Gebührenobergrenze festgelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 26.09.2016, welche auf den einzelnen Gebührenkalkulationen vom 15.02.2016 basiert, mit den darin neu festgelegten Hausmeister-/Reinigungsgebühren und Benutzungsgebühren, sowie den jeweils festgesetzten Verwaltungspauschalen.

4. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2002 beschlossenen globalen Kürzung der Vereinsförderungen um 20 % mit Wirkung ab dem 01.01.2017.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

#### Antrag des Sportvereins Wachendorf 1930 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für den Einbau einer Sportplatzbewässerungsanlage

GAR Wannemacher führt aus, dass der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. mit Schreiben vom 20.06.2016 bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Bezuschussung der Kosten für den Einbau einer Sportplatzbewässerungsanlage auf dem Hauptspielfeld des Vereines gestellt hat. Das Antragsschreiben und ein entsprechendes Angebot der Firma Groß GmbH aus Oberreichenbach ging den Gemeinderäten mit der Drucksache zu. Demnach wurde damals angenommen, dass sich die Kosten für den Einbau der Sportplatzbewässerungsanlage auf insgesamt 11.870,25 € brutto belaufen werden.

Bisher erfolgte die Sportplatzbewässerung durch einen mittlerweile über 30 Jahre alten fahrbaren Regner mit Schlauchtrommeln, welcher letztes Jahr jedoch seinen Geist aufgegeben hat. Dadurch musste der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. einen immensen Aufwand in Form von Eigenleistungen betreiben, um den Rasenplatz während trockenen Wetterperioden einigermaßen in einem bespielbaren Zustand zu erhalten. Auf Dauer ist ein solch enormer Arbeitsaufwand jedes Jahr auf ehrenamtlicher Basis nicht zu bewältigen. Deshalb hat sich der Verein dazu entschlossen, eine Sportplatzbewässerungsanlage direkt in das Hauptspielfeld einbauen zu lassen. Für diese Maßnahme beantragte der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. einen Investitionszuschuss bei der Gemeinde Starzach.

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine jährliche Grundförderung im Rahmen eines pauschalen Barzuschusses. Darüber hinausgehend können örtliche Vereine und Organisationen gemäß den Vereinsförderrichtlinien auch Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen (5.2 der Vereinsförderrichtlinien) erhalten. Einmalige Investitionen, die dem Vereinszweck dienen und deren Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Der Fördersatz beträgt 10 % der Investitionssumme, maximal jedoch 15.000 €. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen in den Wirtschaftstrakt von vereinseigenen Anlagen. Die Fördermittel sind rechtzeitig vor Beginn der Investitionsmaßnahme zu beantragen.

Da der Sportverein Wachendorf 1930 e.V. die Maßnahme frühzeitig kurz nach dem Antragseingang begonnen und zum jetzigen Zeitpunkt bereits abgeschlossen hat, wäre eine Zuschussbewilligung nach Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien nicht mehr möglich. Unabhängig von dieser Argumentation möchte die Verwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung jedoch die Maßnahme anteilig bezuschussen, um auch die im Antrag aufgeführten Eigenleistungen von Seiten der Gemeinde aus zu honorieren.

Die Verwaltung schlägt vor, analog zu Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien insgesamt 10 % der Investitionskosten abzüglich der bei der Gemeinde entstandenen Personalkosten für den Einsatz der Bauhofmitarbeiter (680 €) als Vereinszuschuss zu gewähren. Die Kosten für den Einsatz des Radladers, des LKW und des Baggers, sowie die Entsorgungskosten für den Aushub würde in diesem Fall die Gemeinde Starzach übernehmen. Unter Zugrundelegung der Schlusszahlung des Sportvereins an die Firma Gross in Höhe von 12.346,25 € würde sich dann ein **Investitionszuschuss in Höhe von rund 550 €** ergeben.

GR Dr. Harald Buczilowski spricht sich für eine Bezuschussung gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach an den Sportverein Wachendorf 1930 e.V. aus, jedoch sollten die Vereine in Zukunft Anträge nach den Vereinsförderrichtlinien immer vor Beginn der jeweiligen Maßnahme stellen und deren Bewilligung abwarten.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Bezuschussung der angefallenen Investitionsausgaben des Sportvereins Wachendorf 1930 e.V. für den Einbau einer Sportplatzbewässerungsanlage in Höhe von 550 €, zu. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

## **Bekanntgaben**

### **Bauarbeiten Netze BW / Baum Ecke Neuhauser Straße**

Der Vorsitzende geht auf die derzeit an der Ecke Neuhauser Straße / Hauptstraße / Felldorfer Straße im Teilort Bierlingen ausgeführten Arbeiten der Netze BW bezüglich der Stromversorgung ein. An dieser Stelle musste in offener Bauweise gearbeitet werden. In diesem Zusammenhang müsse auf den Baum (Linde) an der Ecke Neuhauser Straße / Hauptstraße / Felldorfer Straße hingewiesen werden. Dieser Baum weise keinen guten Zustand mehr auf. GR Annerose Hartmann hat bereits auf Anfrage der Verwaltung den Baum begutachtet und ist der Ansicht, dass der Baum an dieser Stelle keinen geeigneten Lebensraum vorfindet und durch eine andere Bepflanzung ersetzt werden sollte. Der Vorsitzende schlägt deshalb vor, den Baum zu beseitigen und in Absprache mit Frau Sinz-Beerstecher vom Büro frei-raum-concept in Rottenburg a.N. eine Alternativbepflanzung vorzunehmen.

### **Bürgerhaushalt 2016**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2015 zur Anbringung an der Bushaltestelle Schloßstraße im Teilort Wachendorf beschlossene Bushalte-LED-Leuchte derzeit von der Firma Faiss-Elektrotechnik aus Starzach-Felldorf angebracht wird. Die Gemeinderäte werden gebeten, sich die Situation, insbesondere die Lesbarkeit des Busfahrplans durch die LED-Leuchte in der nächsten Zeit bei Dämmerung bzw. Dunkelheit anzuschauen und bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Rückmeldung an die Verwaltung zu geben, ob das im Rahmen des Bürgerhaushalts 2015 geschilderte Problem damit erledigt werden kann.

### **Geschwindigkeitsmessgeräte**

Bürgermeister Noé führt aus, dass die drei gemeindeeigenen Geschwindigkeitsmessgeräte bezüglich Verkehrsfrequentierung und Geschwindigkeitsüberschreitungen ausgewertet worden sind. Die Ergebnisse wurden im Starzach-Boten vom 26.08.2016 veröffentlicht. Diese Anregung wurde von Herrn GR Michael Rilling in der Sitzung vom 21.03.2016 gemacht, um einen Überblick über die Anzahl der Verstöße an den betreffenden Stellen zu bekommen.

Das Gremium einigt sich darauf, dass die Auswertungen der Geschwindigkeitsmessgeräte mindestens halbjährlich im Starzach-Boten veröffentlicht werden sollten.

### **Mietwagenservice KFD in Starzach-Börstingen**

Der Vorsitzende verweist auf die des Öfteren auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Wachendorf stehenden Fahrzeuge des Mietwagenservice KFD aus Starzach-Börstingen. Der Parkplatz an der Mehrzweckhalle in Wachendorf sei nicht dafür vorgesehen, dass dauerhaft Fahrzeuge dort abgestellt werden. Der Parkplatz diene grundsätzlich nur als Parkmöglichkeit für die Nutzer der Mehrzweckhalle. Er werde prüfen lassen, wie sich die rechtliche Situation konkret darstellt.

### **Radweg Teilstück im Bereich Lohmühle in Starzach-Börstingen**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er einen Vertragsabschluss mit dem Landkreis Tübingen bezüglich des Lückenschlusses zum Radweg im Bereich der Lohmühle in Starzach-Börstingen herbeigeführt hat. Da es sich hier um einen „Standardvertrag“ handelt und der Gemeinderat vor Jahren seine Zustimmung bereits in einem anderen Fall erteilt hat, wurde die Unterzeichnung als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt.

### **Spielgerät Kindergarten Wachendorf**

Bürgermeister Noé informiert, dass im Außenbereich des Kindergartens Wachendorf mittlerweile ein neu gelieferter Spielturm mit Rutsche von den Bauhofmitarbeitern aufgebaut worden ist. Das bisher an dieser Stelle stehende Spielgerät war schon sehr alt und musste aus Sicherheitsgründen abgebaut werden.

### **Dienstaufsichtsbeschwerde**

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2016 von Herrn GR Michael Rilling angekündigte Dienstaufsichtsbeschwerde mittlerweile eingegangen ist. Der Vorsitzende hat nun bis zum 30.09.2016 Zeit, eine entsprechende Stellungnahme zur Dienstaufsichtsbeschwerde an das Landratsamt Tübingen, Abteilung Kommunalaufsicht zu übersenden.

### **Sanierung Neckarbrücke im Teilort Sulzau**

Der Vorsitzende bezieht sich auf den Durchführungsstand der Sanierung der Neckarbrücke im Teilort Sulzau. Ob der Brückenunterbau noch in diesem Kalenderjahr saniert werden kann, hängt stark von den Witterungsverhältnissen in den nächsten Wochen ab. Falls die Realisierung in diesem Kalenderjahr nicht mehr möglich ist, könnten diese Arbeiten im Jahr 2017 erfolgen, was bei der Planung so auch mitberücksichtigt wurde. Auch muss der Fahrbahnbelag auf der Brücke nicht vollständig erneuert werden.

### **Verkehrsmessungen Hirrlinger Straße im Teilort Wachendorf**

In den letzten Wochen haben vermehrt Verkehrsmessungen im Bereich Hirrlinger Straße im Teilort Wachendorf (Ortseinfahrts- und ausfahrtsbereich) vom Landkreis Tübingen stattgefunden. Die Ergebnisse hierzu werden vom Landkreis Tübingen noch geliefert und spiegeln vermutlich nicht ganz das wirkliche Verkehrsaufkommen wieder, da im Zeitraum der Verkehrsmessung die Straße zwischen Rangendingen-Bietenhausen und Hirrlingen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme gesperrt war und somit wohl weniger Verkehrsteilnehmer in den Teilort Wachendorf über die Hirrlinger Straße ein- bzw. ausgefahren sind. Man kann jedoch aus Sicht des Vorsitzenden auf eine realistische Anzahl der Verkehrsteilnehmer schließen, wenn man die gleichzeitig in der Frommenhauser Straße im Teilort Wachendorf durchgeführte Verkehrszählung mit einbezieht.

### **Tragkraftspritze für die Abteilungswehr Felldorf**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die in der Sitzung vom 27.06.2016 vom Gemeinderat beauftragte Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Starzach, Abteilungswehr Felldorf mittlerweile vollzogen worden ist. Die Tragkraftspritze ist bereits mängelfrei geliefert worden.

### **Wasserrechtsgesuch zur Reaktivierung des Wasserkraftstandortes der ehemaligen Honorsmühle**

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass bezüglich des Wasserrechtsgesuches zur Reaktivierung des Wasserkraftstandortes an der ehemaligen Honorsmühle mittlerweile die Genehmigung von Seiten der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

## **Anfragen der Gemeinderäte**

### **Bushaltestelle „Holzwiesen“ Wachendorf**

GR Patrick Ast verweist auf die Bushaltestelle im Bereich „Holzwiesen“ im Teilort Wachendorf, welche auf dem geschotterten Platz gegenüber des Sportheimes Wachendorf eingerichtet ist. Ein Busunternehmer habe sich an ihn gewendet und mitgeteilt, dass diese Bushaltestelle nicht mehr tragbar ist. Die Busse setzen vermehrt bei der Einfahrt in den Bushaldebereich auf der Straße auf und beschädigen somit den Unterbau der Fahrzeuge.

Bürgermeister Noé antwortet, dass der nicht mehr zeitgemäße Zustand dieser Bushaltestelle schon seit längerer Zeit bekannt ist und zusammen mit allen anderen Bushaltepunkten der Gemeinde Starzach im Gemeinderat bezüglich einer möglichen Sanierung diskutiert worden ist. Es finden zur weiteren Vorgehensweise erneut Gespräche statt. Über die Ergebnisse wird das Gremium anschließend informiert und hat danach die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich noch an.